

NEWSLETTER 1/2021

In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1.	Neues Gesetz zur Übermittlung von Rechnungsangaben an die Finanzbehörde (E-Rechnung) 1
2.	Die verabschiedete Novelle der Abgabenordnung regelt den Erlass von Steuerstrafen
3.	Steuervergünstigung bereits auch bei Covid-19-Tests für Familienangehörige und Lieferanten 2
4.	Geltendmachung des Steuerbonus bei der "Pandemie-Leistung"
5.	Gesetzesentwurf über Leistungen im Zeitraum einer verkürzten Arbeitszeit - der sog.
	"Kurzarbeit"3
6.	Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – Heimarbeit und Telearbeit
7.	Änderungen in der Pflicht zur Gewährung von s.g. Essensmarken für Arbeitnehmer 5
8.	Ein neuer Grund des Arbeitgebers für eine Kündigung des Arbeitnehmers 5
9.	Höhere Zuschüsse für Arbeitgeber und SZČO (selbständig erwerbstätige Personen) - "Erste Hilfe
	++"

1. Neues Gesetz zur Übermittlung von Rechnungsangaben an die Finanzbehörde (E-Rechnung)

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf eingeleitet. Ziel des Gesetzgebers besteht darin, alle Unternehmen zur Ausstellung einer E-Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist und zur Übermittlung der ausgewählten Rechnungsangaben an die Finanzbehörde noch vor Ausstellung der endgültigen Rechnung, zu verpflichten. Dafür gibt es zwei Methoden: durch die Buchhaltungssoftware des Unternehmers oder kostenlos durch eine staatliche Online-Applikation. Dasselbe sollte auch für Unternehmer in der Rolle des Abnehmers gelten.

Diese Maßnahme soll es der Finanzbehörde ermöglichen, die Informationen in Echtzeit zu gewinnen und dadurch Steuerbetrug und -hinterziehung zu bekämpfen. Der derzeitige Kontrollbericht gilt bereits nicht mehr als hinreichendes Instrument und die Einführung der E-Rechnung könnte zu seiner Aufhebung führen. Das Finanzministerium erwartet von dieser Maßnahme auch eine Vereinfachung beim Ausfüllen von Steuererklärungen. Es ist jedoch fraglich, ob das neue Gesetz den Verwaltungs- und Finanzaufwand der Unternehmer mindert.

2. Die verabschiedete Novelle der Abgabenordnung regelt den Erlass von Steuerstrafen

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat die Novelle des Gesetzes Nr. 563/2009, Slg. über die





Steuerverwaltung (Abgabenordnung) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils geltenden Fassung verabschiedet. Diese Novelle ermöglicht es durch den Erlass einer Regierungsverordnung, von der Eintreibung von Sanktionen, Geldstrafen und Verzugszinsen von Steuerpflichtigen generell abzusehen. Die Regierungsverordnung ermöglicht, sämtliche Arten von Sanktionen in Bezug auf alle Steuern und ebenso Verstöße, die noch vor dem Inkrafttreten der Novelle erfolgten, zu regeln. Ziel dieser Novelle ist es, existenzielle Probleme der Firmen infolge der Einleitung von Maßnahmen gegen COVID-19 nicht noch zu vertiefen.

Infolge der Novelle hat die Regierung im Februar 2021 die folgende Verordnung erlassen:

- Verordnung über den Verzicht auf die Auferlegung einer Strafe für die unterlassene Einreichung der Kommunalsteuererklärung und einer (Teil-)Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2021 innerhalb der ursprünglichen Frist bis zum 31.1.2021, sofern der Steuerpflichtige diese Pflicht spätestens bis zum 15.3.2021 nachträglich erfüllt.
- Verordnung über den Erlass der Bemessung von Verzugszinsen wegen der Verletzung einer Zahlungspflicht oder der Pflicht zur Abführung einer Steuer innerhalb der festgesetzten Frist oder in der festgesetzten Höhe oder einer Differenz bei Steuer, -ratenzahlung, -vorauszahlung oder -rückzahlung, die im Zeitraum vom 12.3.2020 bis zum 31.12.2020 fällig wurden. Bedingung dafür ist, dass der Steuerpflichtige seine Pflichten spätestens bis zum 30.6.2021 erfüllen muss. Es wird auch von der Erteilung einer Geldstrafe für die unterlassene Einreichung der Steuererklärung abgesehen, und zwar bei Erfüllung der gleichen Bedingungen.

3. Steuervergünstigung bereits auch bei Covid-19-Tests für Familienangehörige und Lieferanten

Am 29.1.2021 hat der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Ergänzung des Gesetzes Nr. 67/2020 Slg. über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Finanzen im Zusammenhang mit der Verbreitung der gefährlichen menschlichen übertragbaren Krankheit COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung verabschiedet. Die erwähnte Gesetzesänderung umfasst unter anderem auch § 24ab, der für Arbeitgeber und Steuerpflichtige mit Einkünften aus geschäftlicher Tätigkeit oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit den steuerlichen Abzug auch bei folgenden Aufwendungen zulässt:

- Aufwendungen eines Arbeitsgebers für Tests seiner Mitarbeiter;
- Aufwendungen von Unternehmern oder selbstständig erwerbstätigen Personen für eigene Tests;
- Aufwendungen für Tests der nahe stehenden Personen, mit denen die Arbeitnehmer, Unternehmer oder SZČO (selbstständig erwerbstätigen Personen) in einer Haushaltsgemeinschaft leben; ebenso auch
- Aufwendungen für Tests von natürlichen Personen, die eine Tätigkeit für die genannten Steuerpflichtigen an deren Unternehmensort ausüben. Zu diesen Personen gehören beispielsweise Personen, die Reinigungsdienste und andere Serviceleistungen erbringen.





Die vorstehenden Aufwendungen für Tests stellen für einen Arbeitnehmer, seine nahe stehende Person und eine natürliche Person, die in dem Betrieb des Steuerpflichtigen eine Tätigkeit ausüben, einen Sachbezug dar, der jedoch einkommensteuerfrei ist.

Diese Regelung der Steuervergünstigungen ist für den gesamten Zeitraum der Pandemie gültig und sie kann auch rückwirkend angewendet werden.

4. Geltendmachung des Steuerbonus bei der "Pandemie-Leistung"

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 29.1.2021 eine Novelle des Gesetzes Nr. 67/2020, Slg. über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Finanzen im Zusammenhang mit der Verbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung verabschiedet. Die genannte Novelle beschäftigt sich unter anderem mit der Regelung von Bedingungen für die Geltendmachung eines Steuerbonus'.

Das Ziel der Gesetzesnovelle liegt in der Milderung der Bedingungen für die Geltendmachung des Steuerbonus' für ein unterhaltsberechtigtes Kind. In das steuerbare Einkommen für das Entstehen des Anspruches auf den Steuerbonus für das Jahr 2020 werden auch "Pandemie-Leistungen und Zuschüsse", die steuerfrei sind oder die vom Steuerpflichtigen im Jahr 2020 bezogen wurden, laut dieser Novelle mit angerechnet. Auf dieses Einkommen können somit konkret "Pandemie-Krankengeld und -Pflegegeld", der Zuschuss im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und vom Kulturministerium gewährte Zuschüsse für Kulturgemeinden angerechnet werden.

Arbeitnehmer, die zur Geltendmachung des Steuerbonus' die Bedingung für die Erreichung des steuerbaren Einkommens mindestens in Höhe des 6-Fachen des Mindestlohnes nicht erfüllen, waren daher verpflichtet, dem Arbeitgeber die Höhe der genannten "Pandemie-Zuschüsse" bis zum 15.2.2021 mitzuteilen, damit sie zwecks der Geltendmachung des Steuerbonus angerechnet werden können.

5. Gesetzesentwurf über Leistungen im Zeitraum einer verkürzten Arbeitszeit - der sog. "Kurzarbeit"

Die Regierung der Slowakischen Republik hat den Gesetzesentwurf über Leistungen im Zeitraum einer verkürzten Arbeitszeit (der slowakischen Version der s.g. "Kurzarbeit") verabschiedet. Das Ziel liegt in der Gewährung von Leistungen, die für die Auszahlung des Lohnersatzes des Arbeitnehmers innerhalb des Zeitraumes bestimmt sind, in dem der Arbeitgeber aus außerordentlichen Gründen, die er nicht beeinflussen oder denen er nicht zuvorkommen konnte, nicht in der Lage ist, dem Mitarbeiter eine Arbeit zuzuteilen. Die Einführung einer ständigen "Kurzarbeit" ist für den Jahresanfang 2022 vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, die Kurzarbeitsunterstützung bei der Erfüllung bestimmter gesetzlich festgelegter Bedingungen zu gewähren, z. B.:

- der Arbeitgeber hat alle Abgaben zur Sozialversicherung und Pflichtbeiträge zur Altersversicherung





für eine Dauer von mindestens 24 Kalendermonaten vor der Einreichung des Antrages auf Gewährung der Leistung bezahlt;

- der Arbeitgeber verstößt innerhalb von 2 Jahren vor der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Leistung nicht gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung;
- der Arbeitgeber schließt einen schriftlichen Vertrag mit Arbeitnehmervertretern oder mit einem Arbeitnehmer (falls beim Arbeitgeber keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind) dahingehend ab, dass er die Gewährung der Leistung beantragen wird;
- der Arbeitgeber beantragt die Gewährung der Leistung spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, für den er die Gewährung der Leistung beantragt;
- der Arbeitgeber ist nicht in der Lage, dem Arbeitnehmer eine Arbeit im Umfang von mindestens 10
 der festgelegten Wochenarbeitszeit zuzuteilen;
- das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers hat am Tag, an dem die Gewährung der Leistung beantragt wird, mindestens einen Monat bestanden:
- es darf keine Kündigungsfrist des Arbeitnehmers laufen;
- der Arbeitnehmer hat seinen Urlaub für das abgelaufene Kalenderjahr sowie alle Plusstunden auf seinem Arbeitszeitkonto komplett in Anspruch genommen und es gibt keine Möglichkeit, den Arbeitnehmer mit anderen Aufgaben entsprechend der vereinbarten Art der Arbeit zu beauftragen.

Die Höhe der Leistung sollte 60 % des durchschnittlichen Stundenverdienstes in maximaler Höhe von 60 % von 1/174 des 2-Fachen des durchschnittlichen Lohnes eines Arbeitsnehmers in der Wirtschaft der Slowakischen Republik für das Kalenderjahr betragen, das demjenigen Kalenderjahr, in dem die Leistung gewährt wird, zwei Jahre vorausgeht. Zum Beispiel bei einem geschätzten durchschnittlichen Lohn in der Volkswirtschaft der Slowakischen Republik in Höhe von 1100 EUR für das Jahr 2020 würde die maximale Höhe der Leistung 60 % von 1/174 von dem Betrag 2200 EUR betragen, d.h. 7,5862 EUR. Sollte ein Hindernis beim Arbeitgeber im Laufe eines ganzen Monats bestehen, beträgt die Leistung 1320 EUR, was 60 % des Lohnes entspricht, und die restlichen 20 % sind vom Arbeitgeber zu zahlen. Der Arbeitnehmer erhält 80 % seines Nettolohnes. Die Leistung wird vom Arbeitsamt monatlich ausgezahlt, höchstens jedoch insgesamt 6 Monate innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Monaten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den geförderten Arbeitsplatz anschließend für die Dauer von mindestens zwei Monaten nach Beendigung der Gewährung der Leistung zu erhalten. Der Gesetzesentwurf führt auch die vollständige Umstellung der Antragstellung bezüglich der Leistung auf elektronische Datenverarbeitung ein.

Die finanzielle Leistung soll aus einem neu angelegten Beschäftigungsfonds, der von der Sociálna poisťovňa (= Sozialversicherungsanstalt) verwaltet wird, ausgezahlt werden. Der Arbeitgeber wird 0,5 % der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers an diesen Beschäftigungsfonds abführen. Um diese 0,5 % wird der jeweilige Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung gesenkt, d.h. dass die Abgaben derjenigen, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abführen, nicht erhöht werden.

In Bezug auf die Einkommensteuer wird vorgeschlagen, die Leistung im Zeitraum der Kurzarbeit von der Einkommensteuer zu befreien.





6. Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – Heimarbeit und Telearbeit

Die Gesetzesnovelle erlegt dem Arbeitgeber mit Wirkung vom 1.3.2021 die Pflicht auf, dem Arbeitnehmer in Heim- oder Telearbeit die nachweislich erhöhten Aufwendungen in Verbindung mit der Verwendung seiner eigenen Geräte für die Ausübung dieser Tätigkeit zu erstatten.

Es wird das s.g. "Recht auf Abmeldung" eingeführt, nach dem der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, die für die Heim- oder Telearbeit dienenden Arbeitsmittel zu verwenden (z. B. E-Mails lesen und beantworten oder Anrufe annehmen), und zwar außerhalb der Arbeitszeit.

In der Gesetzesnovelle wird der Begriff Haushalt neu definiert, und zwar als vereinbarter Arbeitsort außerhalb des Arbeitsplatzes des Arbeitgebers. Es muss nicht unbedingt die Wohnung des Arbeitnehmers sein, es kann auch eine andere Arbeitsstätte sein, die der Arbeitnehmer selbst bestimmt. Diese muss jedoch im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart werden.

7. Änderungen in der Pflicht zur Gewährung von s.g. Essensmarken für Arbeitnehmer

Mit Wirkung vom 1.3.2021 muss jeder Arbeitgeber, der die Verpflegung von Arbeitnehmern in seiner eigenen Verpflegungseinrichtung oder in einer Verpflegungseinrichtung eines anderen Arbeitgebers nicht anbietet, es den Arbeitnehmern ermöglichen, zwischen Essensmarken und einem finanziellen Verpflegungsbeitrag auszuwählen. Für den Arbeitnehmer ist seine Wahl für 12 Monate vom Zeitpunkt, an dem er diese Wahl trifft, verbindlich.

Der gemäß § 152 Arbeitsgesetzbuch gewährte finanzielle Verpflegungsbeitrag ist einkommensteuerfrei.

8. Ein neuer Grund des Arbeitgebers für eine Kündigung des Arbeitnehmers

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2022 wird das Arbeitsgesetzbuch durch einen neuen Grund ergänzt, aufgrund dessen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kündigen kann, und zwar dann, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet und zugleich die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

Derjenige Arbeitnehmer sollte einen Abfindungsanspruch haben.

9. Höhere Zuschüsse für Arbeitgeber und SZČO (selbständig erwerbstätige Personen) - "Erste Hilfe ++"

Am 2.2.2021 hat die Regierung der Slowakischen Republik die Erweiterung des Projekts "Erste Hilfe +" vom





Oktober 2020 für die Erhaltung von Arbeitsplätzen gebilligt. Das neue Projekt namens "Erste Hilfe ++" erhöht und erweitert die finanzielle Hilfe für Arbeitgeber und SZČO, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Anträge auf Zuschüsse im Rahmen des Projekts "Erste Hilfe ++" können bereits für Februar 2021 gestellt werden, und zwar in der zweiten Märzhälfte 2021, wobei die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen bis zum 30.6.2021 verlängert wird.

Obwohl alle Informationen bisher nur vorläufig sind, soll das Projekt "Erste Hilfe ++" gegenüber dem Projekt "Erste Hilfe +" nachstehende Maßnahmen ändern und einführen:

MASSNAHME Nr. 1 – Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen

- Der Zuschuss von 80 % des durchschnittlichen Einkommens des Arbeitnehmers wird auf 100 % der Gesamtlohnkosten des Arbeitnehmers für den Zeitraum erhöht, in dem ein Hindernis für den Arbeitnehmer auf Seiten des Arbeitgebers besteht, die maximale Höhe von 1.100 Euro bleibt unverändert;
- die Zuschüsse können von Arbeitgebern und Selbstständigen beantragt werden, die ihre Tätigkeit im Zeitraum vom 2.9.2020 bis zum 1.2.2021 aufgenommen haben;
- ein Arbeitgeber kann den Zuschuss auch für Mitarbeiter beantragen, die er im Zeitraum vom 2.9.2020 bis zum 1.2.2021 eingestellt hat.

MASSNAHME Nr. 2 – Hilfe für SZČO

- Der Geldzuschuss für SZČO wird abhängig vom Umfang des Ausfalls an Erträgen erhöht, und zwar wie folgt:
 - a) 330 Euro bei Ertragsausfall von 20 % bis 29,99 %,
 - b) 420 Euro bei Ertragsausfall von 30 % bis 39,99 %,
 - c) 510 Euro bei Ertragsausfall von 40 % bis 49,99 %,
 - d) 600 Euro bei Ertragsausfall von 50 % bis 59,99 %,
 - e) 690 Euro bei Ertragsausfall von 60 % bis 69,99 %,
 - f) 780 Euro bei Ertragsausfall von 70 % bis 79,99 %,
 - g) 870 Euro bei Ertragsausfall von 80 % und mehr.
- Die Zuschusshöhe hängt auch davon ab, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, da bei gleichzeitigem Arbeitsverhältnis die Zuschusshöhe um das Netto-Einkommen aus diesem Arbeitsverhältnis vermindert wird.
- Der Zuschuss kann nur von SZČO beantragt werden, die spätestens am 1.2.2021 ihre Tätigkeit aufgenommen haben und diese ausführen.

MASSNAHME Nr. 3A und 3B – Hilfe für Arbeitgeber (s.g. Kurzarbeit)

• Bei Maßnahme Nr. 3A wird die Zuschusshöhe von 80 % des durchschnittlichen Einkommens auf 100 % der Gesamtlohnkosten erhöht, wobei die maximale Höhe von 1.100 Euro unverändert bleibt.





 Bei Maßnahme Nr. 3B kann der Arbeitgeber abhängig vom Umfang des Ausfalls an Erträgen einen Zuschuss zwischen 330 und 870 Euro pro Mitarbeiter erhalten, wobei der Zuschuss nicht für denjenigen Arbeitnehmer gewährt wird, der für die Dauer von mehr als 50 % seiner monatlichen Arbeitszeit Urlaub in Anspruch genommen hat, Kranken- oder Pflegegeld bezogen hat oder im Falle einer anderen Arbeitsverhinderung dieses Arbeitnehmers.

MASSNAHME Nr. 4A - Hilfe für ausgewählte Gruppen von SZČO

- Der Pauschalzuschuss für SZČO, die ab dem 1.2.2021 kein Einkommen aus ihrer Unternehmertätigkeit haben, wird von 315 EUR auf 360 EUR erhöht. Wenn der Antragsteller erwerbstätig ist, wird der Zuschuss um sein Netto-Einkommen vermindert.
- SZČO, die den Zuschuss von Maßnahme 4A in Anspruch genommen haben und die sich bis zum 15.2.2021 freiwillig kranken- und rentenversichern, werden einen höheren Zuschuss im Rahmen der Maßnahme Nr. 2 beantragen können und zwar bis zur Höhe von 870 EUR.

MASSNAHME Nr. 4B - Hilfe für Einpersonen-GmbHs

• Im Rahmen der Maßnahme Nr. 4B wird der Zuschuss auf 360 Euro erhöht. Wenn der Antragsteller erwerbstätig ist, wird der Zuschuss um sein Netto-Einkommen vermindert.

Die SOS-Subvention in Höhe von 300 Euro für Menschen, die aufgrund der Ausnahmesituation aufgehört haben zu arbeiten und keinen Anspruch auf eine andere Form von Zuschüssen haben, bleibt unverändert.





Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA. Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk www.tpa-group.com **TPA Slovensko** Letná 27 040 01 Košice, Slowakische Republik

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.

